Quelle: https://manuscripta.at/?ID=45464
Copyright: Salzburg, Erzabtei St. Peter, Benediktinerstift, Archiv

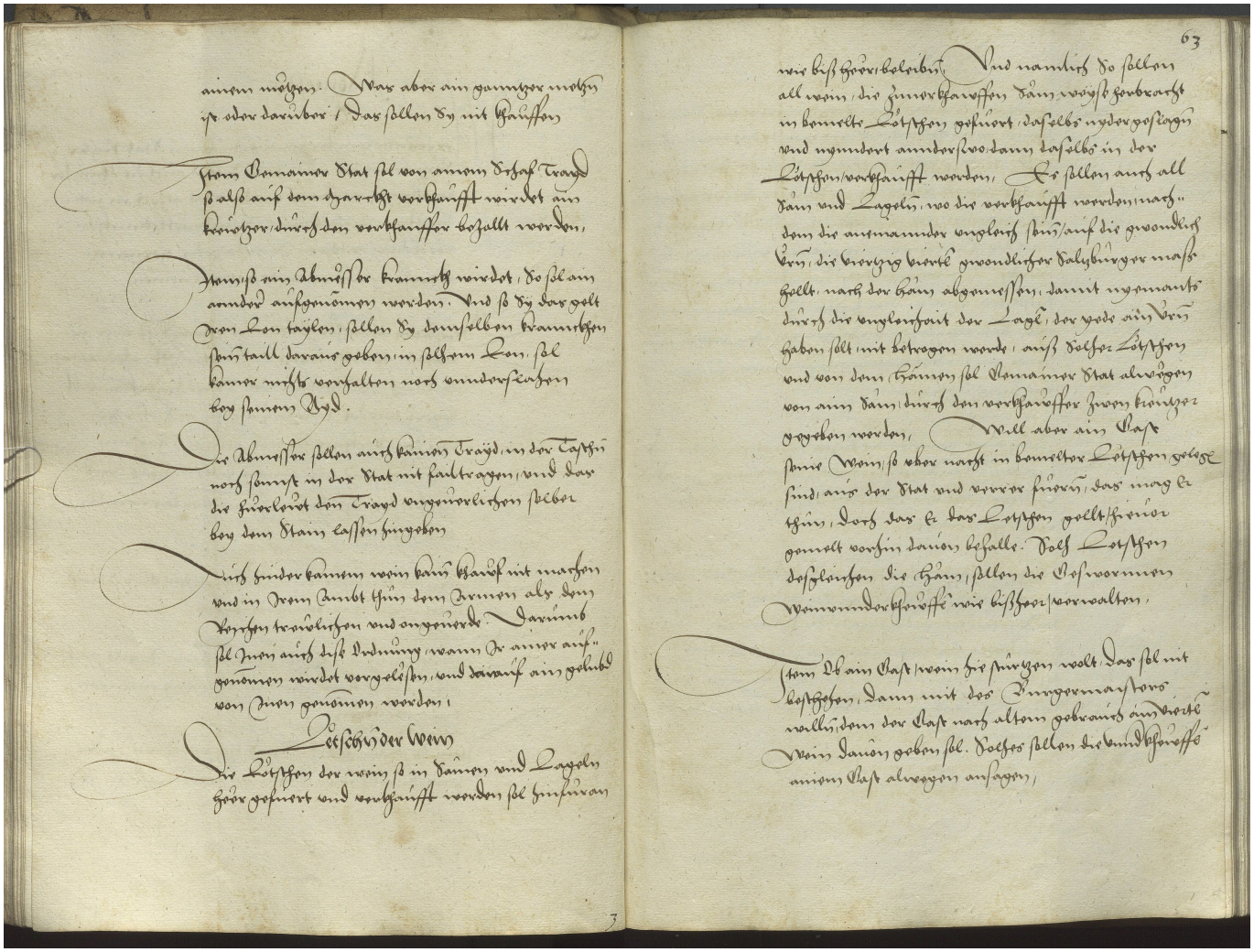

anem mögen. Was aber ain gantzer mutt
ist oder darüber / das sollen sy mit Hauffen

Item Clamainer Stat sol von ainem Schaff Traid
so also auf dem Hayrtag verhaufft wirdet ain
Kreutzer / durch den verhauffter bezallt werden.

Item so ain Abmesser krannkh wirdet / so sol ain
annder aufgenomen werden. Und so sy der gelt
von Lon tayln / sollen sy demselben krannkhen
sein tayll daraus geben / in seinem Lon. Sol
kainer nichts vorhalten noch vndreschen
bey seinem Aid.

Die Abmesser sollen auch kainen Traid in der Tasch
noch sunst in der Stat nit faltragen / vnd der
die fürerlaut den Traid vngeuerlichen stieben
bey dem Stain lassen hingeben

Auch hinder kainen wein kain Stauff nit machen
vnd in dem Ambt thun dem Brauer als dem
Kirchen treulichen vnd angenerde. Darumb
sol jeder auch diese Ordnung / wann sy mer auf-
genomen wirdet vorgelesen / vnd darauf ain gelubd
von jnen genomen werden.

Geschicht der Wein

Die Lösser der wein so in Kauen vnd Lagelen
Hör gefuert vnd verhaufft werden sol hinfüran

3

63

wie bisshär beleibn. Vnd namlich do sollen
all wein / die jnnerhalben Kauen / weyss gebracht
in kainerley Lösser gefuert / daselb nyder gelegen
vnd nymandt anderswo dann daselbs in der
Lösser verhaufft werden. Es sollen auch all
Kauen vnd Lagelen / wo die verhaufft werden / nach
dem die auseinander ungleich sein / auf die gewondlich
Eych / die vierzig viertl gewondlicher Salzburger mass
gellt / nach der Kauen abgemessen / damit nyemandt
durch die ungleichhait der Lagel / der yede ain Eych
haben sol / mit betrogen werde / auch dieser Lösser
vnd von dem Kauen sol Clamainer Stat alwegen
von ainr Kauen / durch den verhauffter zwen Kreutzer
gegeben werden. Well aber ain Clast
seins Weins / so aber nacht in kainerley Lösser gelegt
sind / aus der Stat vnd verrer füren / das mag er
thun / doch das er das Lösser gellt / ee er
gemelt vorhin dauon bezalle. Desgleichen
desselben die Kauen / sollen die Losswerner
Wannenmeister / wie bisshär / verwalten.

Item ob ain Clast wein hie pürgen wolt / das sol mit
Losslosen / dann mit des Purgermaisters
wissen / dann der Clast nach altem gebrauch ain Eymer
wein dauon geben sol. Desgleichen sollen die Landschreiber
ainem Clast alwegen ansagen /